

# ZH\_OBERGERICHT SB210225 vom 15. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210225)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210225 du 15 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210225 del 15 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 1. Dezember 2020 (Urk. 37) sprach das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, den Beschuldigten des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, der harten Pornografie, der mehrfachen Gewaltdarstellung, des Vergehens gegen das Waffengesetz sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig und bestrafte ihn mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 10 Monate vollziehbar, sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. Ferner widerrief die Vorinstanz den bedingt angeordneten Vollzug der Geldstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 3. Februar 2017. Gegen dieses Urteil meldeten der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 33). Am 29. April 2021 erstattete er sodann fristgerecht seine Berufungserklärung (Urk. 39).

### E. 1.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren gemäss Art. 42 StGB in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Abs. 1). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Abs. 2). Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren auch nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingte vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB); sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe muss mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Bei einer Schlechtprognose ist auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1). Ergeben sich ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht den Vollzug der Freiheitsstrafe teilweise aufschieben (BGE 134 IV 60 E. 7.4 mit Hinweis auf BGE 134 IV 1 E. 5.5.2). Auf diesem Wege kann das Gericht im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma "Alles oder Nichts" entgehen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubs angesichts des gleichzeitigen Teilvervollzugs für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Strafe für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint. Das trifft nicht zu, solange die Gewährung des bedingten Strafvollzugs, allenfalls kombiniert mit einer Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB) spezialpräventiv ausreichend ist. Diese Möglichkeit hat das Gericht vorgängig zu prüfen (vgl. zum Ganzen: BGE 134 IV 60

E. 7.4 f. mit Hinweisen). Die subjektiven Voraussetzungen des teilbedingten Vollzugs richten sich nach denselben Kriterien, die für den vollbedingten Vollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB gelten (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Die Prüfung, ob der Beschuldigte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, setzt eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände voraus. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten einer Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids mit einzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung als erheblich ungünstiges Element zu gewichten, stellen aber nur einen Gesichtspunkt neben anderen dar, die zu berücksichtigen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_572/2013 vom 20. November 2013 E. 1.4).

### **E. 1.2**

Nachdem vorliegend auch der Widerruf einer früheren Strafe (Geldstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 3. Februar 2017) zu beurteilen ist, ist ferner Art. 46 StGB relevant: Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Abs. 1). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Abs. 2). Ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen führt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser soll nach Art. 46 Abs. 1 StGB nur erfolgen, wenn wegen der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die mit der Gewährung des bedingten Vollzugs abgegebene Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters ist somit unter Berücksichtigung der neuen Straftat neu zu formulieren. Das Nebeneinander von zwei Sanktionen erfordert eine Beurteilung in Varianten: Möglich ist, dass der Vollzug der neuen Strafe erwarten lässt, der Verurteilte werde dadurch von weiterer Straffälligkeit abgehalten, weshalb es nicht notwendig erscheine, den bedingten Vollzug der früheren Strafe zu widerrufen. Umgekehrt kann der nachträgliche Vollzug der früheren Strafe dazu führen, dass eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen wird (BGE 134 IV 140 E. 4.5 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_447/2015 vom 14. Oktober 2015 E. 1.3; 6B\_443/2014 vom 19. Januar 2015 E. 3.2.2). Die Bewährungsaussichten sind anhand einer Gesamtwürdigung der Tatumstände, des Vorlebens, des Leumunds sowie aller weiteren Tatsachen zu beurteilen, die gültige Schlüsse etwa auf den Charakter des Täters sowie Entwicklungen in seiner Sozialisation und im Arbeitsverhalten bis zum Zeitpunkt des Widerrufsentscheids zulassen (BGE 134 IV 140 E. 4.4). Bei der Beurteilung dieser Fragen verfügt das Sachgericht über einen Ermessensspielraum, in welchen das Bundesgericht nur eingreift, wenn das Ermessen in nicht vertretbarer Weise ausgeübt wurde (BGE 134 IV 140 E. 4.2; vgl. zum Ganzen sodann Urteil des Bundesgerichts 6B\_808/2018 vom 6. Mai 2019 E. 2.3). 2. Nachdem die Frage des Vollzugs der neuen Strafe und jene des

Widerrufs der früheren Strafe wie soeben dargelegt in einer Wechselwirkung stehen, ist zunächst zu beurteilen, ob die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 3. Februar 2017 bedingt angeordnete Geldstrafe zu widerrufen ist. Die objektiven Voraussetzungen des Widerrufs sind klar erfüllt, verkaufte der Beschuldigte doch bereits ab Februar 2018, mithin nur gerade ein Jahr nach der besagten Verurteilung, Kokain an C.\_\_\_\_\_ und wurde damit während laufender zweijähriger Probezeit einschlägig rückfällig. Der Beschuldigte liess sich mithin von der auf Bewährung ausgesprochenen Geldstrafe nicht beeindrucken, weshalb damit zu rechnen ist, dass er ohne spürbare Konsequenzen sein deliktisches Verhalten

- 35 - nicht anpassen wird. Angesichts der insofern getrüben Legalprognose ist mit der Vorinstanz die Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 40.–, gesamthaft Fr. 7'200.–, zu widerrufen. 3. Die besagte einschlägige Vorstrafe und Delinquenz während der Probezeit spielt wie dargelegt auch für die Frage des Vollzugs der mit vorliegendem Urteil ausgesprochenen Strafe eine Rolle. Nachdem der Beschuldigte zu 24 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wird, kommt in objektiver Hinsicht grundsätzlich sowohl ein vollbedingter als auch ein teilbedingter Vollzug in Betracht. Wie dargelegt liess sich der Beschuldigte durch die frühere Verurteilung nicht wesentlich beeindrucken. Seine Legalprognose ist mithin erheblich getrübt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzung von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegend mit Blick auf die einzige Vorstrafe (180 Tagessätze Geldstrafe) nicht erfüllt ist. Es bedarf entsprechend – unter Einbezug der neuen Strafe, der widerrufenen Strafe sowie anhand der übrigen Umstände – in einer Gesamtbetrachtung einer Schlechtprognose, um die vorliegende Strafe (ganz oder teilweise) unbedingt auszusprechen. Zu beachten ist diesbezüglich, dass der Beschuldigte bisher erst zu einer Geldstrafe verurteilt und diese überdies bedingt ausgesprochen wurde. Die spezialpräventive Wirkung, die von der vorliegend erstmalig ausgesprochenen Freiheitsstrafe als einschneidendste aller gesetzlich vorgesehenen Sanktionen ausgeht, ist mithin nicht ausser Acht zu lassen. Sodann ist davon auszugehen, dass die mehr als eineinhalbmonatige Untersuchungshaft (47 Tage), die er im vorliegenden Verfahren erstmals absolvieren musste, beim Beschuldigten bis zu einem gewissen Grad einen prägenden Eindruck hinterlassen haben dürfte. Nicht unwesentlich ins Gewicht fällt sodann, dass der Beschuldigte angesichts des Widerrufs der früheren Strafe – auch wenn es sich dabei um eine Geldstrafe und damit um eine weniger einschneidende Sanktion handelt – zumindest eine direkte Folge seiner erneuten Delinquenz zu spüren und mithin deutlich vorgehalten bekommt, das Nichtbewährung unweigerlich Konsequenzen nach sich zieht. Es kann davon ausgegangen werden, dass Letzteres mit Blick auf die vorliegend ausgesprochene Strafe eine positive Auswirkung auf sein künftiges Legalverhalten zu zeitigen vermag, auch wenn diese bedingt ausgesprochen würde, droht ihm doch bei erneutem Rückfall ein zweijähriger Freiheitsentzug. Hinsichtlich der übrigen Ver-

- 36 - hältnisse ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte in stabilen familiären Verhältnissen lebt, wobei er sein Leben mit seiner Ehefrau sowie zweier (bzw. bald dreier) Kinder in einem gemeinsamen Haushalt pflegt. Sodann ist er arbeitstätig und vermag damit – zusammen mit dem Einkommen seiner Frau – seinen Lebensunterhalt grundsätzlich gut zu gestalten. Solche Umstände vermögen sich in der Regel positiv auf die Legalprognose auszuwirken. Beim Beschuldigten ist dem allerdings kein allzu grosses Gewicht zuzumessen, bestanden diese Verhältnisse doch – soweit ersichtlich – bereits während des hier relevanten Deliktszeitraums und vermochten diese ihn mithin nicht wirksam von

erneuter Delinquenz abzuhalten. Nichtsdestotrotz erscheint es vorliegend in einer Gesamtbetrachtung und unter Einbezug der angeordneten schärferen Sanktionsart in Kombination mit dem vorzunehmenden Widerruf gerade noch vertretbar, dem Beschuldigten hinsichtlich der Freiheitsstrafe – im Sinne einer letzten Chance – noch den (vollständig) bedingten Vollzug zu gewähren. In Anbetracht des Widerrufs der früheren Geldstrafe sowie der ohnehin auszusprechenden Busse ist – mit Blick auf die oben zitierte Rechtsprechung – von einer zusätzlich angeordneten Verbindungsbusse oder einer (gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG grundsätzlich möglichen) zusätzlichen Geldstrafe keine massgeblich zusätzliche spezialpräventive Wirkung zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist.

### **E. 1.2.1**

Die Staatsanwaltschaft geht hinsichtlich der zwischen Februar 2018 und August 2019 veräusserten 52 Portionen Kokain von einem Gewicht von 36.4 Gramm Kokaingemisch (0.7 Gramm pro Portion) bei einem Reinheitsgrad von 70% bzw. einer Reinmenge von 25.48 Gramm aus (Anklageschrift S. 3). Diese Berechnung der Menge ist zutreffend: Hinsichtlich des Gewichts pro Portion ist gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass in einer Portion jeweils nur 0.7 Gramm Kokaingemisch enthalten waren und nicht etwa 1 Gramm, wovon C.\_\_\_\_\_ offenbar ausgegangen war, ohne dies aber je nachgewogen zu haben (Urk. 5/1 S. 3).

### **E. 1.2.2**

Nachdem aus den früheren Verkäufen an C.\_\_\_\_\_ aus der Zeit vor der Verhaftung kein Kokain sichergestellt werden konnte, ist zu ermitteln, von welchem Reinheitsgehalt diesbezüglich auszugehen ist. Die Staatsanwaltschaft stellt hier auf den statistischen HCI-Mittelwert von 70% ab. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass beim Beschuldigten Kokain mit unterschiedlichem Reinheitsgehalt sichergestellt wurde. So belief sich der Reinheitsgehalt der 17 im Safe des Beschuldigten sichgestellten Kokainportionen gemäss Gutachten des Forensischen Instituts Zürich (FOR) auf 53%. Demgegenüber wiesen die bei der Kontrolle von C.\_\_\_\_\_ sichgestellten 4 Portionen Kokain, welche er kurz zuvor beim Beschuldigten bezogen hatte, einen deutlich höheren Reinheitsgehalt von 84% auf. Weiter wurde beim Beschuldigten bei der Verhaftung in seinen Unterhosen eine weitere Portion sichergestellt, welche über einen Reinheitsgehalt von 89% verfügte (vgl. Gutachten des FOR Urk. 6/7). Gemäss Aussagen C.\_\_\_\_\_s habe die Qualität des vom Beschuldigten bezogenen Kokains zwar variiert. Es sei aber jedenfalls besser als "auf der Strasse" gewesen, weshalb er es dann von Beschuldigten bezogen habe (Urk. 5/1 S. 6, 9). Diese Aussage wird letztlich von den bei C.\_\_\_\_\_ sichgestellten vier Portionen klar bestätigt. Nachdem sowohl die Aussagen C.\_\_\_\_\_s als auch die vier am 22. August 2019 sichgestellten Portionen für eine überdurchschnittliche Qualität sprechen, erschiene es entgegen der Verteidigung nicht sachgerecht, auf den tieferen Reinheitsgehalt von 53% der im Safe gefundenen 17 Portionen abzustellen. Denn offensichtlich hatte der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ gerade nicht von diesem qualitativ schlechteren (im Sinne von deutlich stärker gestreckten) Kokain gegeben, obwohl er am Verkaufstag des

- 19 - 22. August 2019 über entsprechende verkaufsfertige Kokainportionen verfügte.

Wenngleich nach dem Gesagten die Beweislage also eher dafür spricht, dass C.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten Kokain mit relativ hohem Reinheitsgehalt bezog, ist angesichts dessen, dass der exakte Reinheitsgehalt der früheren Verkäufe man- gels verfügbarer Proben nicht mehr

exakt ermittelt werden konnte, zumindest von einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt auszugehen. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Praxis (statt vieler BGE 138 IV 100 E. 3.5.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1081/2018 vom 10. September 2019 E. 3.1) ist entsprechend vom statistischen Durchschnittsreinheitsgehalt auszugehen, wobei in solchen Fällen regelmäßig auf die Betäubungsmittelstatistik der Gruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) abgestellt wird. Gemäss Statistik der SGRM lag der HCI-Mittelwert für Kokain-Einzelportionen für die Menge von unter 1 Gramm zwischen 70% (2018) und 66.8% (2019; vgl. Statistiken SGRM, abrufbar unter <https://www.sgrm.ch/de/forensische-chemie-und-toxikologie/fachgruppe-forensische-chemie/statistiken-kokain-und-heroin>). Von diesen Werten kann angesichts dessen, dass der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ jeweils eine oder mehrere Einzelportionen à 0.7 Gramm verkauft hatte, ausgegangen werden. Entsprechend erweist sich für die (ab Februar) im Jahr 2018 verkauften 36 Portionen eine reine Kokainmenge von 17.48 Gramm ( $36 \cdot 0.7 \cdot 0.7$ ) und für die im Jahr 2019 (bis vor dem 22. August) veräusserten 16 Kokainportionen eine solche von 7.84 Gramm ( $16 \cdot 0.7 \cdot 0.668$ ), mithin insgesamt 25.32 Gramm, als erstellt. Zwar gilt der Grundsatz "in dubio pro reo" auch bei Schätzungen des Wirkstoffgehalts, jedoch bedeutet das – entgegen der Verteidigung (Urk. 51 S. 7) – nicht, dass das Gericht stets von der denkbar schlechtesten Qualität auszugehen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1081/2018 vom 10. September 2019 E. 3.1). Vielmehr sind die konkreten Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls zu beachten, und diese weisen wie zuvor dargelegt eher auf eine überdurchschnittliche denn auf eine unterdurchschnittliche Qualität hin. Anzufügen bleibt dennoch, dass – anders als es die Verteidigung zu implizieren scheint (Urk. 51 S. 7 f.) – selbst ein Ausgehen von einem tieferen Reinheitsgehalt den qualifizierten Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG nicht dahinfallen liesse. So würde – in Anlehnung an die im Safe gefundenen 17 Kokainportionen mit dem insgesamt tiefsten gemessenen Wert –

- 20 - selbst bei 53% Reinheitsgehalt noch ein Wert von 19.3 Gramm Reinmenge erreicht, die bereits für sich (also noch ohne die weiteren Portionen, dazu gleich nachfolgend) die Schwelle zum mengenmässig qualifizierten Fall überschreiten würde. Und auch bei der Strafzumessung ist die Drogenmenge zwar von Relevanz, jedoch – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – längst nicht der einzige Aspekt, nach dem die Schwere des Verschuldens zu bestimmen ist. Entsprechend würden sich leichte Abweichungen von der als erstellt erachteten reinen Drogenmenge im Ergebnis ohnehin kaum spürbar auswirken.

### **E. 1.2.3**

Hinsichtlich der am 22. August 2019 bei C.\_\_\_\_\_ sichergestellten 4 Portionen ist – wie bereits erwähnt – von dem durch das FOR ermittelten Reinheitsgehalt von 84% und mithin von 2.3 Gramm Reinsubstanz auszugehen (Urk. 6/7 S. 2).

### **E. 1.2.4**

Hinsichtlich der im Safe des Beschuldigten sichergestellten 17 Portionen betrug der Reinheitsgehalt nachweislich 53%, was in einer reinen Drogenmenge von 6.4 Gramm Kokain resultiert (Urk. 6/7 S. 2), wobei der Beschuldigte eingeständenermassen beabsichtigte, bei Gelegenheit Teile davon an C.\_\_\_\_\_ zu verkaufen.

### **E. 1.2.5**

Anhand des Dargelegten ergibt sich, dass der Beschuldigte in der gesamten Deliktsperiode von Februar 2018 bis und mit 22. August 2019 insgesamt 39.2 Gramm Kokaingemisch

(36.4 + 2.8 Gramm), entsprechend 27.62 Gramm reinem Kokain, veräussert hatte. Sodann beabsichtigte er hinsichtlich der im Safe im Hobbyraum sichergestellten 17 Kokainportionen, entsprechend 12.1 Gramm Kokaingemisch bzw. 6.4 Gramm Reinsubstanz, diese zumindest teilweise zu verkaufen.

### **E. 1.3**

Mit Blick auf die Sanktionsart ist mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 2017 bereits wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittel- sowie das Waffengesetz verurteilt wurde, wobei eine Geldstrafe ausgesprochen wurde (Urk. 38). Von der Geldstrafe zeigte sich der Beschuldigte jedoch gänzlich unbeeindruckt und delinquierte nur ein Jahr nach dieser Verurteilung und entsprechend innerhalb der zweijährigen Probezeit erneut einschlägig. Aus Gründen der präventiven Effizienz ist mit der Vorinstanz für sämtliche Delikte, die eine Freiheitsstrafe vorsehen, mithin für das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Freiheitsstrafe zwingend), das Vergehen gegen das Waffengesetz, die Gewaltdarstellungen sowie die harte Pornografie eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Es ist mithin gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden.

#### **E. 1.3.1**

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt ein schwerer Fall nach dem Gesetz schon dann vor, wenn sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln beziehe, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen könne. In objektiver Hinsicht setze die Bestimmung nur voraus, dass die Widerhandlung mit einer Menge eines bestimmten Betäubungsmittels begangen werde, die geeignet sei, eine gesundheitliche Gefahr für viele herbeizuführen. Davon ist gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Praxis bei einer umgesetzten Menge von 18 Gramm reinem Kokain auszugehen (BGE 109 IV 143; MAURER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 20. Aufl. 2018, Art. 19 N 41a mit zahlreichen Verweisen auf die Rechtsprechung). Bei Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG handle es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Es komme daher nicht darauf an, wie viele Personen durch die abgegebenen Drogen tatsächlich gefährdet worden seien, sondern allein darauf, wie viele hätten gefährdet werden können. Desgleichen spiele keine Rolle, ob durch die Tathandlung neue Abnehmerkreise von (noch) nicht süchtigen Personen erschlossen würden oder ob die vermittelten Abnehmer bereits Süchtige seien. Der Nachweis, dass die Gefahr tatsächlich eingetreten oder vom Täter gewollt gewesen sei, sei nicht erforderlich (BGE 111 IV 31 E. 2 mit Hinweisen, BGE 117 IV 58 E. 2, BGE 118 IV 200 E. 3 f.). Unter objektiven Gesichtspunkten ist sodann unerheblich, ob der Täter die Betäubungsmittel in einer einzigen grossen Portion (mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese vielen Menschen zugeführt wird) oder in vielen kleinen Teilmengen in Verkehr gebracht hat (MAURER, a.a.O., Art. 19 N 40). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht gemäss Bundesgericht einzig dann, wenn eine Konstellation vorliege, bei der die Drogen lediglich an eine bereits süchtige nahe Bezugsperson zum eigenen oder gemeinsamen Konsum abgegeben werden und bei der zudem die Gewissheit besteht, dass diese die Drogen selber konsumiert und nichts an Dritte weitergibt. Nur diesfalls könne die abstrakte Gefahr, dass Betäubungsmittel in die Hände unbestimmt vieler, unter Umständen auch gesunder Menschen gelangen, vernachlässigt werden. Im betreffenden Fall ging es um die Weitergabe von Drogen an

- 22 - den drogensüchtigen Partner des Täters, wobei das Bundesgericht fest hielt, dass sich dieser Fall wesentlich von der Tätigkeit des gefährlichen Drogenhändlers unterscheidet, der – sei es aus ausschliesslich finanziellen Motiven oder auch, um mit dem Erlös seine eigene Sucht zu befriedigen – gegen Entgelt an mehrere oder gar unbestimmt viele Konsumenten Drogen verkauft. Diesen wolle der Gesetzgeber mit der Bestimmung von Art. 19 Ziff. 2 BetmG treffen. Wo aber der Partner eines (drogensüchtigen) Paares Stoff für den Konsum des andern besorge, erfülle die Weitergabehandlung den schweren Fall hingegen nicht, auch wenn die weitergegebene Menge die Grenze des schweren Falles überschreite (BGE 120 IV 334 E. 2).

### **E. 1.3.2**

In casu überschreitet die vom Beschuldigten verkaufte Kokainmenge von fast 28 Gramm Reinsubstanz die genannte Schwelle des qualifizierten Falles für Kokain von 18 Gramm deutlich. Dies gilt umso mehr, wenn man die weitere im Besitz des Beschuldigten sichergestellte Kokainmenge, bestehend aus den 17 Portionen bereits gestreckt und verkaufsfertig portioniertem Kokaingemisch à 0.7 Gramm (Reinsubstanz 6.4 Gramm) hinzuzählt, hinsichtlich welcher der Beschuldigte eingestandenermassen beabsichtigte, dieses teilweise weiterzuverkaufen. Diesbezüglich ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen, wonach Art. 19 Abs. 2 lit. a StGB auch dann zu Anwendung gelangt, wenn die Drogen noch nicht an Dritte abgegeben wurden, aber zur Abgabe an solche bestimmt waren. In solchen Konstellationen kann bereits der Besitz einer qualifizierten Drogenmenge eine ausreichende Gefährdung einer Vielzahl von Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG begründen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1440/2019 vom 25. Februar 2020 E. 2.3.1; 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 4.3.2; je mit Hinweisen). Entsprechend sind die objektiven Voraussetzungen des schweren Falls im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erfüllt. Daran ändert – entgegen der Vorbringen der Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren (Urk. 30 S. 5) – auch der Umstand nichts, dass dem Beschuldigten anhand der verfügbaren Beweise eine konkrete Handelstätigkeit nur betreffend C.\_\_\_\_\_ nachgewiesen werden konnte. Ein Ausnahmefall wie im zuvor genannten Bundesgerichtsentscheid liegt hier nicht vor. Zwar kannten sich der Beschuldigte und C.\_\_\_\_\_ schon länger bzw. pflegten einen freundschaftlichen Umgang. Es ist

- 23 - aber keineswegs so, dass der Beschuldigte anhand dessen die Gewissheit gehabt hätte, dass dieser die bei ihm gekauften Drogen nur selber konsumiere und nicht an weitere Personen weitergeben würde. Solches behauptet der Beschuldigte denn auch nicht. Ein konkreter Nachweis der Gefährdung weiterer Personen ist sodann gemäss Rechtsprechung wie dargelegt nicht erforderlich. Anzumerken ist dennoch, dass selbst C.\_\_\_\_\_ angab, er habe das Kokain vom Beschuldigten nicht nur für sich gekauft, sondern habe dieses teilweise an Freunde weitergeben bzw. mit diesen teilen wollen (Urk. 4/1 S. 4; Urk. 5/1 S. 5). Zudem bestehen konkrete Hinweise darauf, dass der Beschuldigte auch an andere Abnehmer Kokain verkaufte, was sich, wie bereits dargelegt, aus dem Chatprotokoll mit einer unbekannt Person ergibt (Urk. 1/3 und Urk. 1/4), wobei es sich dabei nicht um C.\_\_\_\_\_ gehandelt hatte, gab dieser doch an, die Drogenbestellungen beim Beschuldigten über die Messenger-App Threema abgehandelt oder ihn teilweise über WhatsApp kontaktiert zu haben, wobei der Beschuldigte dort jeweils unter dem Nickname "I.\_\_\_\_\_" auftrat (Urk. 3/2 S. 4; Urk. 3/3 S. 2; Urk. 4/1 S. 5; Urk. 5/1 S. 4, 9, 12). Die fragliche Konversation erfolgte dagegen über den Messenger Telegramm und vom Handy des

Beschuldigten aus unter dem Nickname "J.\_\_\_\_\_" (vgl. Urk. 1/3 und Urk. 1/4). Schliesslich ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten bewusst war, dass es sich bei Kokain um eine harte Drogen handelt, die zu Abhängigkeit führen und die Gesundheit anderer Menschen gefährden kann. Zum einen ist dies heutzutage allgemein bekannt. Zum andern ergibt sich auch aus den Aussagen des Beschuldigten, dass er sich der von Koka- in ausgehenden Gefahr durchaus bewusst war, gab er doch an der Hauptver- handlung zu Protokoll, für seinen Eigenkonsum bestimmtes Kokain gezielt portio- niert und gestreckt zu haben, um nicht zu viel zu konsumieren (Prot. I S. 14). Mit dem Verkauf der nicht unerheblichen Menge Kokains über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren nahm der Beschuldigte mithin eine Gefährdung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a StGB zumindest in Kauf. Entsprechend ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

### **E. 1.3.3**

Nach dem Gesagten ist der Tatbestand des qualifizierten Falls erfüllt. Der Beschuldigte ist mithin des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im

- 24 - Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen.

### **E. 1.4**

Vorliegend erweist sich das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelge- setz klar als die schwerste Straftat und stellt entsprechend den Ausgangspunkt der Gesamtstrafenbildung dar. Der Strafraumen bewegt sich mithin zwischen 1 und 20 Jahren Freiheitsstrafe.

Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. Ins- besondere ist der in Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG vorgesehene fakultative Strafmil- derungsgrund, wenn der Täter von Betäubungsmitteln abhängig ist und die Wi- derhandlung zur Finanzierung des eigenen Betäubungsmittelkonsums hätte die- nen sollen, wie dargelegt hier nicht gegeben (siehe E. III.1.6.).

#### **E. 1.4.1**

C.\_\_\_\_ gab ursprünglich zu Protokoll, dass er vom Beschuldigten bereits Ende 2016 oder Anfang 2017 bis zu seiner Festnahme am 22. August 2020 Koka- in bezogen habe, wobei sich die Gesamtmenge über diese Zeitspanne von ca. 2 ¾ Jahren auf etwa 85 Gramm Kokain belaufen habe (Urk. 4/1 S. 3).

#### **E. 1.4.2**

Der Beschuldigte äusserte sich in seiner ersten polizeilichen Einvernahme am 23. August 2019 nur zum Verkauf vom 22. August 2019 und anerkannte dies- bezüglich den Verkauf von 4 Portionen an C.\_\_\_\_ an diesem Tag. Er könne nicht beziffern, wie lange er diesem bereits Kokain verkaufe. Auch zu der bereits an diesen verkauften Menge könne er keine Angaben machen (Urk. 3/1 S. 3). Zum Vorhalt der ersten Aussage C.\_\_\_\_s, wonach er diesem seit 2017 rund 85 Gramm Kokain verkauft habe, machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 3/1 S. 4).

#### **E. 1.4.3**

An der gleichentags erfolgten Hafteinvernahme (Urk. 3/2) anerkannte der Beschuldigte zwar grundsätzlich, C.\_\_\_\_ Kokain verkauft zu haben. Mit dem Vorhalt des Tatzeitraums ab 2016 erklärte der Beschuldigte jedoch, er sei mit dem Zeitfenster des Verkaufs nicht einverstanden. Er kenne C.\_\_\_\_ zwar seit ca. zweieinhalb Jahren. Kokain verkauft habe er

an diesen jedoch erst in den letzten eineinhalb Jahren. C.\_\_\_\_\_ kaufe ungefähr einmal alle ein bis zwei Wochen je 2 bis maximal 3 Gramm Kokain, wobei er ihm Portionen zu jeweils 0.7 Gramm für Fr. 120.– verkaufe (S. 2). Der Beschuldigte gab weiter an, er wisse nicht, wieso

- 11 - ihn C.\_\_\_\_\_ für einen Zeitraum ab 2016 belaste, und bestätigte erneut, dass der Zeitraum ca. eineinhalb Jahre betrage (S. 3, 4). Für das Jahr 2018 würde die ihm vorgehaltene Menge von insgesamt 36 Gramm in etwa hinkommen (S. 3). Im Jahr 2019 hätte sich die Häufigkeit gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, d.h. es seien ca. alle zwei Wochen ca. 2-3 Gramm, mithin bis August 2019 ca. 8 mal 2 - 3 Gramm bzw. insgesamt ca. 18 Gramm gewesen (S. 3, 4).

#### **E. 1.4.4**

Am 2. Oktober 2019 fand die Konfrontationseinvernahme von C.\_\_\_\_\_ statt, an welcher der Beschuldigte mit seinem Verteidiger anwesend war. In dieser Einvernahme revidierte C.\_\_\_\_\_ seine ursprüngliche Aussage dahingehend, dass er erst ab ca. April/Mai 2019 beim Beschuldigten Kokain bezogen habe, ca. 2 - 3 Mal pro Monat, womit sich die Bezüge in diesem Zeitraum auf insgesamt 7 - 9 Portionen belaufen würden (Urk. 5/1 S. 5, 7).

#### **E. 1.4.5**

Knapp vier Monate später, am 25. Februar 2020, wurde der Beschuldigte erneut einvernommen (Urk. 3/4). Auf die Frage, ob er sich zu den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ an der Konfrontationseinvernahme äussern oder an seinen eigenen Aussagen noch etwas korrigieren wolle, verneinte der Beschuldigte dies (S. 4). Erst auf Ergänzungsfrage seines Verteidigers, ob sein früheres Eingeständnis, wonach er seit ca. eineinhalb Jahren Kokain an C.\_\_\_\_\_ verkauf habe, zutreffend sei, gab der Beschuldigte dann an, der Polizeibeamte G.\_\_\_\_\_ habe ihm anlässlich der am 22. August 2019 durchgeführten Hausdurchsuchung bei ihm zu Hause bereits mitgeteilt, dass C.\_\_\_\_\_ ihn schwer belasten würde. Auch im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme am Tag darauf (23. August 2019) habe der Beamte G.\_\_\_\_\_ ihm ausserprotokollarisch mitgeteilt, dass C.\_\_\_\_\_ ihn belastet habe, wobei G.\_\_\_\_\_ ihm den Zeitraum von eineinhalb Jahren angegeben und ihm zudem gesagt habe, dass bei Kooperation erfahrungsgemäss von Untersuchungshaft abgesehen werden könne (S. 5). Um eine Untersuchungshaft abzuwenden, habe er dann gestützt auf diese Informationen an der Hafteinvernahme vom 23. August 2019 diesen Zeitraum des Verkaufs an C.\_\_\_\_\_ von eineinhalb Jahren angegeben, obwohl ihm sein Anwalt von einer Aussage bzw. einer Selbstbelastung abgeraten habe. Er (der Beschuldigte) habe da aufgrund der drohenden Untersuchungshaft in mehrerer Hinsicht unter enormem Druck gestanden; ei-

- 12 - nerseits sei er seit einem halben Jahr mit seiner Firma an einem Investoren-Projekt mit vielversprechenden Zusagen dran gewesen, wobei ein Meeting in der Woche nach der Verhaftung terminiert gewesen sei. Andererseits habe ihn die befürchtete Reaktion seiner Frau belastet, der er anlässlich seiner ersten Verhaftung im Jahre 2017 versprochen habe, dass dieses Thema abgehakt sei. Deshalb habe er sich fälschlicherweise stärker belastet, um aus der Haft zu kommen. Entgegen seinen damaligen Aussagen sei das, was C.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Konfrontationseinvernahme angegeben habe, richtig; er habe diesem nicht bereits seit ein-einhalb Jahren, sondern erst seit Mai 2019 bis zur Verhaftung Kokain verkauft. In diesem begrenzten Zeitraum habe er 2 - 3 Mal an C.\_\_\_\_\_ verkauft (S. 5 f.). Entsprechend anerkannte der Beschuldigte den Schlussvorhalt, welcher weitestgehend dem entsprach, was hernach zur Anklage erhoben wurde, nicht (S. 8 f.). Anlässlich der

erstinstanzlichen Hauptverhandlung wiederholte er diesen Standpunkt im Wesentlichen (vgl. oben E. III.1.2.). Gleiches gilt hinsichtlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 15 f.).

### **E. 1.5**

Für die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a BetmG ist – kumulativ zur Freiheitsstrafe – zwingend eine Busse auszusprechen.

- 26 - 2. Konkrete Strafzumessung Freiheitsstrafe

#### **E. 1.5.1**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, geht der Standpunkt des Beschuldigten im Wesentlichen dahin, dass er in der Hafteinvernahme ein unrichtiges umfassendes Geständnis hinsichtlich der ihm gemachten Vorwürfe abgelegt habe, einzig mit dem Ziel, mit der so an den Tag gelegten umfassenden Kooperationsbereitschaft der drohenden Untersuchungshaft zu entgehen (Urk. 37 S. 12 f.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, er habe gestützt auf die Informationen aus der Beratung mit seinem Verteidiger vor der

- 13 - Hafteinvernahme nur zwei Möglichkeiten gesehen, nämlich die Aussageverweigerung oder dann das "Abnicken" der gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Ersteres sei für ihn nicht in Betracht gekommen, habe er doch primär die Untersuchungshaft vermeiden wollen (Prot. II S. 15 f.). Diesbezüglich wies jedoch bereits die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass der Beschuldigte die ihm an der Hafteinvernahme gemachten Vorwürfe, welche sich auf die damaligen Belastungen C.\_\_\_\_s zum Zeitraum des Kokainverkaufs (ab Ende 2016/Anfang 2017) stützen und ihm an dieser Einvernahme ausdrücklich vorgehalten wurden, allerdings keineswegs einfach nur abnickte. Vielmehr wandte sich der Beschuldigte in der Hafteinvernahme von Beginn weg explizit gegen den ihm gemäss Aussagen C.\_\_\_\_s vorgeworfenen Tatzeitraum von mehr als zweieinhalb Jahren und gab an, er verkaufe erst seit rund eineinhalb Jahren Kokain an C.\_\_\_\_. Er wisse nicht, weshalb ihn C.\_\_\_\_ zu Unrecht derart weitgehend belaste (Urk. 3/2 S. 9). Wäre es tatsächlich das Ziel des Beschuldigten gewesen, durch vollständige Anerkennung der ihm gemachten Vorwürfe die drohende Untersuchungshaft zu vermeiden, ist nicht ersichtlich, weshalb er sich dennoch gehalten gefühlt hätte, den Vorwurf in nicht unerheblichem Masse – schliesslich stellte der Beschuldigte immerhin fast die Hälfte des vorgeworfenen Deliktszeitraums in Abrede – zu bestreiten. Nach seiner Logik hätte er diesfalls vielmehr den Vorwurf vollumfänglich anerkennen müssten, lief er doch bei einem nur teilweisen Geständnis, wie er es ablegte, immer noch gleich Gefahr, in Untersuchungshaft zu kommen. Seine an der Berufungsverhandlung vorgebrachte Erklärung für diese Unstimmigkeit, dass er an der Hafteinvernahme übermüdet und stark unter Druck gestanden habe und deshalb einfach "wirre" Aussagen gemacht habe, die weder gestimmt noch Sinn ergeben hätten (Prot. II S. 15 f.), wirkt nachgeschoben und wenig glaubhaft. Ebenso wenig überzeugt auch die bereits erwähnte Version des Beschuldigten, wonach er mit seinem Eingeständnis (Verkaufszeitraum eineinhalb Jahre) einfach das ausgesagt habe, was ihm der Polizist G.\_\_\_\_ ausserhalb des Protokolls anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22. August 2019 und zudem vor der Hafteinvernahme mitgeteilt habe. Zum einen zeigt ein Blick auf die Chronologie der Ereignisse am Verhafttag, dass zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten (gemäss HD-Protokoll zwischen 16.15 - 19.30 Uhr, Urk. 7/1) die erste

- 14 - Einvernahme C.\_\_\_\_s (18.18 Uhr - 19.22 Uhr) noch gar nicht begonnen hatte bzw. erst im Gange war. Zudem ist nur schwer denkbar, dass ein mit dem Fall be- trauter Polizeibeamter dem Beschuldigten im Anfangsstadium eines Ermittlungs- verfahrens mit mehreren involvierten Personen, in dem klarerweise noch Kollusi- onsgefahr besteht, im Vorfeld einer Einvernahme inoffiziell Details der zuvor ge- machten Aussagen eines Belastungszeugen "stecken" würde. Und selbst wenn dem wider Erwarten so gewesen wäre, ist noch weniger ersichtlich, dass der Poli- zeibeamte dem Beschuldigten einen unzutreffenden bzw. insbesondere kürzeren Deliktszeitraum (eineinhalb Jahre) angeben würde, als dies der Belastungszeuge tatsächlich ausgesagt hatte (ab Ende 2016 bzw. ca. 2 ¾ Jahre). Bezeichnender- weise erwähnte der Beschuldigte diesen Teil der Geschichte – d.h. wie er auf die spezifische Dauer des kürzeren Deliktszeitraums von eineinhalb Jahren gekom- men sein will – an der Berufungsverhandlung nicht mehr bzw. nicht mehr gleich, sondern versuchte seine damaligen Angaben wie soeben dargelegt nur noch da- mit zu erklären, dass er aus der Situation heraus einfach irgendwelche wirren An- gaben gemacht habe, womit er impliziert, dass der Zeitraum von eineinhalb Jah- ren einfach einer zufällig gewählten Zeitangabe entsprochen habe.

### **E. 1.5.2**

Insgesamt erscheinen die verschiedenen und teilweise variierenden Erklä- rungsversuche des Beschuldigten für sein angeblich falsches bzw. zu umfassen- des Geständnis somit nicht nachvollziehbar und unglaubhaft (vgl. zum Ganzen auch Urk. 37 S. 12 f.). Dieser Eindruck wird weiter durch die Motivlage des Be- schuldigten genährt: So ist beachtlich, dass die vom Beschuldigten in seinem re- vidierten Geständnis eingestandene deliktische Tätigkeit ab Mai 2019 – im Ge- gensatz zum ursprünglich eingestandenem Zeitraum – nicht mehr in die laufende zweijährige Probezeit fallen würde, welche anlässlich der einschlägigen Verurtei- lung mitunter wegen Drogendelikten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zü- rich-Sihl vom 3. Februar 2017 über ihn verhängt wurde (vgl. Urk. 38; Beizugsak- ten F3/2017/3772) und am 3. Februar 2019 abgelaufen wäre. Mit der Vorinstanz ist zudem anzunehmen, dass sich der Beschuldigte in Anbetracht seiner früheren Verurteilung, in welcher es ebenfalls um Kokain ging, der Relevanz der Drogen- menge im Betäubungsmittelrecht und der damit zusammenhängenden Auswir- kungen auf die Bestrafung zumindest in groben Zügen bewusst gewesen sein

- 15 - dürfte. Dass er sich in diesem Wissen dazu hätte hinreissen lassen, eine erheb- lich höhere Menge an gehandelten Betäubungsmitteln einzugestehen, wenn er in Tat und Wahrheit eine massiv geringere Menge verkauft hätte, erscheint wenig glaubhaft (Urk. 37 S. 15).

### **E. 1.6**

Die Vorinstanz wies sodann zutreffend darauf hin, dass die Menge und die Präparation des beim Beschuldigten sichergestellten Kokainvorrats – gemeint sind die in einem Safe im Hobbyraum an der H.\_\_\_\_-strasse ... in Zürich kon- sum- und verkaufsfertig portionierten 17 Minigrips Kokaingemisch, die er zuvor eigenhändig gestreckt, portioniert und abgepackt hatte – sich kaum mit seinen Behauptungen in Einklang bringen lassen, dass bei ihm der Eigenkonsum im Vor- dergrund gestanden habe, wobei er C.\_\_\_\_ in den letzten Monaten vor der Ver- haftung nur ein paar wenige Male ausgeholfen habe, weil dieser über die schlech- te Qualität des "auf der Strasse" erhältlichen Kokains geklagt habe. Vielmehr deuten die organisatorischen Vorkehrungen bzw. das relativ professionelle Daher- kommen

seines Drogenbunkers und der dort vorhandenen Betäubungsmittelutensilien (Safe, Feinwaage, Streckmittel, Handschuhe, Mischbehälter, diverse Minigriffs) wie auch der bei seiner Verhaftung auf sich getragene unüblich hohe Bargeldbetrag von fast Fr. 4'000.– in handelsüblicher Stückelung (Urk. 1/2; Urk. 7/2; Urk. 8/1) darauf hin, dass der Beschuldigte dem Betäubungsmittelhandel nachging, wobei mit der Vorinstanz in Anbetracht des von ihm angegebenen eher bescheidenen Eigenkonsums sowie angesichts seiner damaligen (legalen) Einkommensverhältnisse (Fr. 5'000.– netto monatlich; Urk. 3/1 S. 2) auch nicht davon auszugehen ist, dass er den Kokainverkauf einzig zwecks Finanzierung seines Eigenkonsums betreiben musste. Auf die entsprechende Ausführung der Vorinstanz kann im Übrigen verwiesen werden (Urk. 37 S. 13 f.). Anzufügen bleibt noch, dass auch der auf dem Handy des Beschuldigten sichergestellte Chatverlauf vom 4. Juli 2019 dafür spricht, dass der Beschuldigte mit Kokain handelte. Wenngleich die genauen Umstände bzw. die Person, mit der da vom Handy des Beschuldigten aus gechattet wurde, nicht eruiert werden konnte und dieser Sachverhalt dem Beschuldigten in der Anklageschrift nicht vorgeworfen wird, ist aus dem Chatverlauf offensichtlich, dass es dabei um eine Bestellung von Betäu-

- 16 - bungsmitteln – vermeintlich Kokain – geht ("fünf", "normale Priis", "Fr. 100", "Aber für 1 nid 0.8"; vgl. Urk. 1/3 und Urk. 1/4).

#### **E. 1.7**

Im Lichte des Gesagten erweist sich die nachträgliche massive Relativierung seines ursprünglichen Geständnisses auf den nur kurzzeitigen Deliktszeitraum vom Mai 2019 bis zu seiner Verhaftung wie auch seine Behauptungen, nur zur Finanzierung seines Eigenbedarfs und nur in sehr begrenztem Umfang (2 - 3 Mal ab Mai 2019 bzw. 7 - 9 Portionen) Kokain an C.\_\_\_\_\_ verkauft zu haben, als nicht glaubhaft und ist als Schutzbehauptung des Beschuldigten zu qualifizieren. Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte, als er im Rahmen der Konfrontationseinvernahme von C.\_\_\_\_\_s plötzlich abgeschwächten Belastungen erfuhr, die Gunst der Stunde zu nutzen versuchte und sein ursprüngliches Geständnis an dessen Aussage anpasste und so erheblich abschwächte. Sein Aussageverhalten erscheint in Lichte der obigen Ausführungen klar verteidigungstaktisch motiviert. Demgegenüber erscheint sein anlässlich der Haftenvernahme gemachtes ursprüngliches Geständnis glaubhaft und überzeugend, weshalb für die Sachverhaltserstellung auf dieses abzustellen ist. Weshalb C.\_\_\_\_\_ seine ursprünglichen glaubhaft geäußerten Belastungen an der Konfrontationseinvernahme von sich aus plötzlich abschwächte, muss letztlich offen bleiben, ist aber angesichts des hiervor Erwähnten auch nicht entscheidend. Es ist durchaus denkbar, dass C.\_\_\_\_\_ mit seiner abgeschwächten Aussage den Beschuldigten teilweise entlasten wollte, pflegen die beiden doch nach eigenen Angaben auch privat ein sehr freundschaftliches Verhältnis (Urk. 3/2 S. 3; Urk. 5/1 S. 5, 10).

#### **E. 1.8**

Insgesamt erweist sich der Anklagevorwurf, welcher Verkaufshandlungen über eine Zeitraum von 1.5 Jahren bei einer veräusserten Menge von 36.4 Gramm Kokaingemisch (entsprechend 52 Portionen à je 0.7 Gramm) plus 4 weiterer Portionen Kokaingemisch am Verhafttag an C.\_\_\_\_\_ umfasst, als erstellt. Sodann hat der Beschuldigte den Besitz des bei ihm anlässlich der Verhaftung sowie bei der Hausdurchsuchung sichergestellte Kokains gemäss S. 5 der Anklageschrift von Beginn weg eingestanden (Urk. 3/1 S. 1 ff.).

## **E. 1.9**

Hinsichtlich des beim Beschuldigten aus dem Safe im Hobbyraum an der H.\_\_\_\_\_-strasse ... in Zürich sichergestellten Kokains wirft die Anklägerin dem

- 17 - Beschuldigten überdies vor, dass er dieses Kokain teilweise verkaufen und teilweise auch selber konsumieren wollte (Anklageschrift S. 4). Diesbezüglich zeigt sich der Beschuldigte geständig, indem er in der Haftenvernahme angab, dass er dieses habe selber konsumieren wollen bzw. davon – wenn C.\_\_\_\_ wieder gekommen wäre – auch an diesen verkauft hätte (Urk. 3/2 S. 5). 2. Vorwurf betreffend Waffenbesitz Wie bereits erwähnt hat der Beschuldigte mit seiner Präzisierung der Berufungserklärung (Urk. 39) auch den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Verstosses gegen das Waffengesetz (Vorwurf Anklageschrift S. 6) angefochten. Der Beschuldigte zeigte sich diesbezüglich von Beginn an und über das gesamte Verfahren hinweg geständig, dass die in seiner Wohnung sichergestellte Schrottplinte Marke Mossberg Maverick samt Munition von ihm erworben und hernach besessen wurde, obwohl er dafür die notwendige Bewilligung nicht besass und er sich bewusst war, dass er dafür eine Bewilligung benötigte, wobei er davon ausging, dass er eine solche wohl nicht erhalten hätte (Urk. 3/1 S. 4; Urk. 3/2 S. 5; Urk. 3/4 S. 2 und 10 f.; Prot. I S. 18 f.). Dies bestätigte er auch nochmal an der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 13 f.). Sowohl der äussere als auch der innere Sachverhalt gemäss Anklagevorwurf S. 6 erweist sich mithin als erstellt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Betäubungsmittelhandel

## **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 4. Mai 2021 wurde dem Beschuldigten Frist zur Präzisierung seiner Berufungsanträge angesetzt. Mit selbiger Verfügung wurde der Vorinstanz Frist angesetzt, das Protokoll der Hauptverhandlung zu berichtigen (Urk. 40), was diese auch tat (Urk. 42/1-2 und Prot. I S. 24). Mit Eingabe vom 17. Mai 2021 präziserte der Beschuldigte seine Berufungsanträge (Urk. 43). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 19. Mai 2021 Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 45), worauf diese mit Eingabe vom 21. Mai 2021 verzichtete und gleichzeitig um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung ersuchte (Urk. 47). Letzteres wurde mit Verfügung vom 10. Juni 2021 bewilligt (vgl. Urk. 47).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung – insbesondere mit Blick auf die angefochtenen Schuldsprüche – insgesamt weitgehend. Er obsiegt aber immerhin teilweise mit Blick auf das geringfügig tiefere Strafmass sowie hinsichtlich des gewährten bedingten Vollzugs und hinsichtlich der Herausgabe. Unter Gewichtung sämtlicher Anträge erscheint es bei diesem Ausgang des Verfahrens gerechtfertigt, die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln dem Beschul-

- 39 - digten aufzuerlegen. Im Umfang von einem Viertel sind sie auf die Staatskasse zu nehmen.

#### **E. 2.1.1**

Hinsichtlich der besonders bei Betäubungsmitteln relevanten Strafzumessungsfaktoren kann vorweg auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Auf der Seite der objektiven Tatkomponente ist relevant, dass der Beschuldigte insgesamt 39.2

Gramm Kokaingemisch (36.4 + 2.8 Gramm), entsprechend 27.62 Gramm reinem Kokain, veräusserte. Sodann beabsichtigte er hinsichtlich weiterer 17 Kokainportionen, entsprechend 12.1 Gramm Kokaingemisch bzw. 6.4 Gramm Reinsubstanz, diese zumindest teilweise zu verkaufen. Die veräusserte Menge bewegt sich mithin in der Nähe des Doppelten des bundesgerichtlich festgelegten Schwellenwerts eines mengenmässig schweren Falles. Dennoch sind deutlich grössere Drogenmengen denkbar. Relevant ist zudem, dass es sich bei Kokain um eine sogenannte "harte Droge" mit unbestrittenermassen gesundheitsgefährdender und abhängigkeiterzeugender Wirkung handelt. Erschwerend wirkt sich sodann der lange Deliktszeitraum von fast eineinhalb Jahren aus. Letzteres wird allerdings wiederum etwas dadurch relativiert, dass die Frequenz der Drogenverkäufe mit Verkäufen an C. \_\_\_\_\_ ca. alle 2 Wochen nicht besonders hoch war. Zu Recht berücksichtigte die Vorinstanz sodann, dass der Beschuldigte eine einigermaßen strukturierte und organisierte Vorgehensweise an den Tag legte, indem er die Drogen im Hobbyraum seiner Eltern mit abschliessbarem Safe aufbewahrte, wo er auch – mit entsprechenden Utensilien ausgerüstet – das Kokain streckte, portionierte und verkaufsfertig abpackte. Zu Gunsten des Beschuldigten ist allerdings zu berücksichtigen, dass er auf einer relativ tiefen Hierarchiestufe operierte, bezog er das Kokain doch selber auch in begrenzten Mengen, um es hernach – abgesehen von phasenweisem geringfügigen Eigenkonsum – an C. \_\_\_\_\_ als Endverbraucher weiter zu veräussern, welcher jedoch wie bereits dargelegt das Kokain auch mit weiteren Personen bzw. Freunden teilte. Entsprechend verfügte der Beschuldigte – zumindest soweit erstellbar – auch nicht über ein umfangreiches Abnehmernetz, das er mit Drogen versorgte.

- 27 - Insgesamt ist das objektive Tatverschulden mithin – in Relation zum sehr weiten Strafrahmen von 1 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe – noch als leicht einzustufen.

### **E. 2.1.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatkomponenten ist mit der Vorinstanz von einem vorwiegend finanziellen und entsprechend egoistischen Motiv auszugehen, nachdem der Eigenkonsum des Beschuldigten nur in der letzten Phase des Tatzeitraums (gemäss eigener Angabe ab Mai 2019; vgl. auch negative Haaranalyse betr. Zeitraum ca. November 2018 - April 2019, Beilage zu Urk. 3/4) und nur in einem sehr beschränkten Umfang Thema war. Der Drogenhandel diente somit nicht bzw. jedenfalls nicht massgeblich der Finanzierung dieses Eigenkonsums (oben E. III.1.6.). Sodann bestand beim Beschuldigten auch keine eigentliche Abhängigkeit von Kokain, weshalb er während der Untersuchungshaft auch keine Entzugserscheinungen verspürte (Prot. I S. 16). Entsprechend lag ein Suchtverhalten, welches mit Blick auf den dem Täter vorgeworfenen Betäubungsmittelhandel unter Umständen verschuldensrelativierend berücksichtigt werden kann, beim Beschuldigten nicht vor.

### **E. 2.1.3**

Nach dem Gesagten vermögen die subjektiven Tatkomponenten die objektive Tatschwere jedenfalls nicht zu relativieren. Es bleibt mithin bei einem leichten Verschulden, wobei die Einsatzstrafe bei 18 Monaten festzusetzen ist.

### **E. 2.2**

Der amtliche Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Der mit an der Berufungsverhandlung eingereichten Kostennote (Urk. 52/2) geltend gemachte Aufwand erweist sich einzig insofern als überhöht, als der Verteidiger für die

effektiv 2 Stunden dauernde Verhandlung (vgl. Prot. II S. 4 und 21) zusätzlich zur Reisezeit einen Zeitaufwand 3 Stunden geschätzt hat. Sodann erweist sich bei einem Fall dieser Grössenordnung ein Nachbearbeitungsaufwand von einer Stunde (statt veranschlagt 2 Stunden) als angemessen. Entsprechend erscheint es angemessen, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 4'600.– (inklusive Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang von 3/4 vorzubehalten.

### **E. 2.3**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'500.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

### **E. 2.4**

Hinsichtlich der mehrfachen Gewaltdarstellungen ist auf der objektiven Seite zu berücksichtigen, dass beim Beschuldigten insgesamt drei Videosequenzen mit verbotenen Gewaltdarstellungen sichergestellt werden konnten, welche er nicht nur angesehen und auf seinem Mobiltelefon gespeichert bzw. nach der automatischen Speicherung auf diesem belassen, sondern in allen drei Fällen an eine oder mehrere Personen weitergeleitet hatte. Aus subjektiver Sicht handelte er mit Vorsatz, wobei sein Versuch der Abschwächung, wonach es sich dabei um "dummen schwarzen Humor" gehandelt habe, angesichts der in den Videos zur Schau gestellten sinnlosen Brutalität mit der Vorinstanz nicht zu hören ist. Die objektive Tatschwere wird in allen drei Fällen entsprechend durch die subjektive nicht relativiert. Im Fall der Enthauptung mit einem Säbel leitete der Beschuldigte das Video an eine Drittperson weiter, womit sich die Verbreitungshandlung noch in Grenzen hielt. Bei diesem Video fällt allerdings die gezielt zur Schau gestellte besondere Brutalität und Grausamkeit des Inhalts erschwerend ins Gewicht. In Anbetracht dessen, was der Tatbestand der Gewaltdarstellung mit einem Strafraumen von bis 3 Jahre Freiheitsstrafe alles erfassen kann, ist das Verschulden dennoch als noch leicht einzustufen. Das Video, auf dem drei Männer zu sehen sind, die mit einem Revolver Russisches Roulette "spielen", wobei sich zwei der Männer dabei selber erschossen, leitete der Beschuldigte an sechs Personen weiter, womit er der Verbreitung sinnloser und brutaler Gewalt nicht unmassgeblich Vorschub leistete. In Relation zum Strafraumen der Tatbestands der Gewaltdarstellungen wiegt das Verschulden aber auch hier noch leicht.

- 29 - Das Video mit dem Titel "Russian Mafia", das die brutale Erschiessung mehrerer Personen in Nahaufnahmen zeigt, leitete der Beschuldigte an zwei Personen weiter. Das Verschulden ist diesbezüglich noch als klar leicht einzustufen. Entsprechend ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips für alle drei Videos insgesamt um 2 ½ Monate zu erhöhen (Enthauptung + 1 Monat; Russisches Roulette + 1 Monate; "Russian Mafia" + ½ Monat).

### **E. 2.5**

Schliesslich ist noch das Verschulden hinsichtlich des Vergehens gegen das Waffengesetz zu bewerten:

#### **E. 2.5.1**

Auf der Seite der objektiven Tatschwere ist hinsichtlich des Tatvorgehens relevant, dass der Beschuldigte sich ohne entsprechende Bewilligung eine Schrotflinte mit dazugehöriger Munition beschaffte und bei sich zu Hause aufbewahrte. Erschwerend zu berücksichtigen ist, dass es sich dabei – insbesondere mit Blick auf die verschiedenen Arten von Waffen, welche das Gesetz unter diesem Begriff erfasst (Art. 4 Abs. 1 WG) – um eine grosskalibrige und vor allem im Nahbereich leistungsstarke Feuerwaffe handelt, von welcher entsprechend bereits für sich ein erhebliches Gefährdungspotential ausgeht. Immerhin bewahrte der Beschuldigte die Waffe in ungeladenem Zustand, allerdings in unmittelbarer Nähe zur dazugehörigen Munition und zudem unverschlossen in seiner Unterschränke in der gemeinsamen Wohnung auf, womit der Zugang durch Drittpersonen klar ungenügend verhindert wurde. Dies wurde auch von der Vorinstanz mit Blick auf die in der Wohnung mit dem Beschuldigten zusammenlebende Partnerin sowie insbesondere die beiden Kleinkinder zu Recht erschwerend berücksichtigt. Sein Verhalten ist entsprechend keinesfalls zu bagatellisieren. Mit Blick auf den Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe ist allerdings dennoch von einem noch leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

#### **E. 2.5.2**

Auf der Seite der subjektiven Tatschwere ist relevant, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, was sich allerdings strafzumessungsneutral auswirkt. Das von ihm für den Erwerb und Besitz der Waffe geltend gemachte Motiv des Selbstschutzes vor Einbrechern erweist sich zwar als nicht besonders verwerflich, vermag das Verschulden aber auch nicht massgeblich zu vermindern,

- 30 - kann das Vorhalten oder der Einsatz einer Waffe eine Einbruchssituation doch erheblich verschlimmern bzw. gerade zum Eskalieren bringen. Die subjektiven Komponenten wirken sich auf das Verschulden mithin neutral aus.

#### **E. 2.5.3**

In Anbetracht des noch leichten Verschuldens ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 2 Monate zu erhöhen.

#### **E. 2.6**

Nach dem Gesagten beläuft sich die hypothetische Gesamtstrafe anhand des Tatverschuldens der Delikte, die mit Freiheitsstrafe zu ahnden sind, auf 23 Monate.

#### **E. 2.7**

Schliesslich ist noch die Täterkomponente zu bewerten:

##### **E. 2.7.1**

Hinsichtlich des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die zutreffende zusammenfassende Darlegung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 37 S. 23 f.). Aus der Biographie des Beschuldigten ergeben sich keine Umstände, welche das strafbare Verhalten erklären würden. Sie bleibt deshalb ohne Auswirkungen auf die Strafzumessung. Auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden. Diese haben sich seit der erstinstanzlichen Verhandlung nur insoweit verändert, als der Beschuldigte mit seiner Ehefrau im April 2022 ein weiteres Kind erwartet. Sodann befindet er sich im Aufbau eines zusätzlichen Standbeins mit einem Trüffelgeschäft (Prot. II S. 10 f.). Seine Einkommensverhältnisse bewegen sich aktuell weiterhin im Bereich von

Fr. 4'000 - 5'000.– monatlich (Prot. II S. 9, 12).

### **E. 2.7.2**

Wie bereits erwähnt ist der Beschuldigte vorbestraft, mit Blick auf die Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie das Waffengesetz gar einschlägig (Urk. 38). Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte bereits knapp ein Jahr nach seiner Verurteilung erneut delinquierte und die vorliegend zu beurteilenden Straftaten damit teilweise während laufender zweijähriger Probezeit der mit Strafbefehl vom 3. Februar 2017 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe begangen hat. Offenbar hat der Beschuldigte aus der letzten Verurteilung keine Lehren gezogen. Diese Umstände sind entsprechend merklich strafe erhöhend zu berücksichtigen.

- 31 -

### **E. 2.7.3**

Mit Blick auf das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist festzuhalten, dass sich dieser zumindest in einer früheren Phase des Strafverfahrens weitgehend geständig zeigte, was ihm, nachdem vorliegend auf dieses Geständnis abgestellt wird, konsequenterweise auch in nicht unerheblichem Masse zu Gute zu halten ist. Es gilt diesbezüglich zu bedenken, dass ihm ohne dieses Geständnis ein Grossteil der Deliktsperiode (Februar 2018 - April 2019) hinsichtlich des Hauptvorwurfes – insbesondere nachdem auch C.\_\_\_\_\_ sein Aussagen teilweise revidiert hatte – nur schwer nachweisbar gewesen wäre. Wenngleich der Umstand, dass der Beschuldigte das Geständnis im weiteren Verlauf des Strafverfahrens weitgehend wiederrief, von nur begrenzter Einsicht und Reue in seine Taten zeugt, erscheint die von der Vorinstanz angenommene minimale Strafreduktion für das Nachtatverhalten als zu geringfügig. Immerhin zeigte sich der Beschuldigte hinsichtlich der übrigen Vorwürfe (Pornografie, Gewaltdarstellungen, Waffensitz, Kokainkonsum) von Beginn weg geständig und gibt an, dies auch zu bereuen.

### **E. 2.7.4**

Insgesamt überwiegen die strafe erhöhenden Faktoren der Täterkomponenten in der Gestalt der Vorstrafe die strafreduzierenden hinsichtlich des Nachtatverhaltens zwar immer noch, allerdings nach dem Gesagten nur noch leicht. Es erscheint daher angemessen, die Strafe um 1 Monat zu erhöhen.

### **E. 2.8**

Nach dem Gesagten erscheint unter Berücksichtigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten als angemessen. 3. Busse

### **E. 3**

Die mündliche Berufungsverhandlung fand am 15. Februar 2022 in Anwesenheit des Beschuldigten statt. Anlässlich der Verhandlung stellte die Verteidigung die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II S. 4 f.). Die Staatsanwaltschaft hatte bereits im Voraus schriftlich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Eingabe vom 21. Mai 2021, Urk. 47).

- 7 -

### **E. 3.1**

Für die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG ist eine Busse auszusprechen.

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte hatte zwischen Mai - August 2019 zwei- bis dreimal vor- sätzlich Kokain konsumiert. Das Tatverschulden gestaltet sich mithin als relativ geringfügig. Angesichts dessen sowie in Anbetracht seiner finanziellen Verhält- nisse (vgl. oben E. V.2.7.1.) erscheint eine Busse von Fr. 500.– angemessen. Für

- 32 - den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist gestützt auf Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen auszusprechen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist das Mobiltelefon des Beschuldigten, Asservat Nr. A012'946'473 (Urk. 7/2 S. 5), dem Beschuldigten nach der auf seine Kosten vorzunehmenden unwiderruflichen Löschung der vier besagten Videos (vgl. Urk. 1/3 - 7; genaue Beschreibung vgl. Urk. 1/5 S. 2 - 3) herauszugeben.

### **E. 4.1**

Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung das vorinstanzliche Urteil einer- seits hinsichtlich des Schuldspruchs wegen qualifizierten Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG (Verbrechen) an, hin- sichtlich welchem er einen Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Betäu- bungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 BetmG) beantragt. Zudem beantragt er einen Freispruch vom Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz. Hinsichtlich letzterem hatte der Beschuldigte vor Vorinstanz den Vorwurf samt rechtlicher Würdigung gemäss Anklageschrift noch anerkannt und entsprechend selber einen Schuldspruch beantragt (vgl. Urk. 37 S. 3 bzw. Urk. 30 S. 5). Im Berufungsverfahren verlangt er jedoch auch hinsichtlich dieses Vorwurfes neu einen Freispruch. Die übrigen vorinstanzlichen Schuldsprüche anerkennt er dagegen. Im Weiteren richtet der Beschuldigte seine Berufung gegen das vorinstanzlich festgesetzte Strafmass und den von der Vorinstanz angeordneten teilbedingten Vollzug sowie gegen den Widerruf der Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 3. Februar 2017. Schliesslich verlangt er die Herausgabe der beiden Mobiltelefone, hinsichtlich welcher die Vorinstanz die Einziehung und Vernichtung verfügt hat.

### **E. 4.2**

Das vorinstanzliche Urteil blieb somit bezüglich der Dispositivziffern 1 teil- weise (Schuldsprüche betreffend harte Pornografie, mehrfache Gewaltdarstellun- gen und mehrfache Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes), 6 (Einziehun- gen Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien), 7 (Einziehung Bargeld zur Deckung der Verfahrenskosten), 8 teilweise (Einziehungen, ausser 2 iPhones)

- 8 - sowie 9 - 10 (Kostenfestsetzung) unangefochten. Es ist insoweit in Rechtskraft erwachsen (Art. 402 StPO), was vorab in einem Beschluss festzustellen ist. II. Formelles 1. Die Verteidigung machte mit Blick auf den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Waffengesetz im Berufungsverfahren eine Verlet- zung des Anklageprinzips geltend. Die Anklägerin habe es in Missachtung von Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO unterlassen, in der Anklageschrift die nach ihrer Auf- fassung erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbe- stimmungen näher anzugeben. Es werde bloss ein "Vergehen gegen das Waf- fengesetz" erwähnt, wobei ein solches in

diversen Varianten erfüllt werden könne. Es sei dem Beschuldigten deshalb nicht erkennbar gewesen, gegen welchen Vorwurf er sich zu verteidigen hatte (Urk. 51 S. 8). 2. Der Einwand ist unberechtigt. Zusätzlich zu der allgemein gehaltenen wörtlichen Wiedergabe des Gesetzestextes von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG auf Seite 2 der Anklageschrift wird die dem Beschuldigten mit Blick auf das Schrotgewehr vorgeworfene Tathandlung auf Seite 6 der Anklageschrift unter dem Titel "Vergehen gegen das Waffengesetz" präzise umschrieben. Daraus ergibt sich mithin auch ohne Weiteres, welche Tatbestandsvariante von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG – nämlich erwerben und besitzen einer Waffe ohne erforderliche Bewilligung – nach Ansicht der Anklägerin erfüllt sei. Der Beschuldigte wusste somit ganz genau, was ihm vorgeworfen wurde und gegen was er sich zu verteidigen hatte. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nicht vor. III. Sachverhalt 1. Vorwürfe betreffend Betäubungsmittelgesetz

#### **E. 5**

Demgegenüber liegen hinsichtlich des zweiten beschlagnahmten Mobiltelefons, iPhone Asservat Nr. A012'946'484 (vgl. Urk. 7/2 S. 5), keine konkreten Hinweise darauf vor, dass dieses in irgendeiner Weise zu deliktischen Zwecken benutzt worden wäre. Das Mobiltelefon ist entsprechend nach Eintritt der Rechtskraft ohne Weiteres herauszugeben. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem sämtliche vorinstanzlichen Schuldsprüche – soweit diese nicht ohnehin bereits unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind – vorliegend zu bestätigen sind, ist an der vorinstanzlichen Kostenregelung (Dispositiv-Ziffer 11 und 12) keine Änderung vorzunehmen. 2. Sodann sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu regeln:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.